Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/2703

09. 01. 85

Sachgebiet 7833

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Hauff, Dr. Holtz, Müller (Schweinfurt), Jaunich, Frau Blunck, Bachmaier, Egert, Schmitt (Wiesbaden), Antretter, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Oostergetelo, Stiegler, Reuter, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Tierversuche

A. Problem

Das Tierschutzgesetz von 1972 ist in vielen Belangen änderungs- und ergänzungsbedürftig. Besonders im Bereich der Tierversuche unterliegt die ursprünglich beabsichtigte Schutzfunktion des Gesetzes mittlerweile erheblichen Zweifeln. Die Zahl der Tierversuche ist im letzten Jahrzehnt — auch verursacht durch gesetzliche Vorschriften — stetig gestiegen. Nach Auffassung kompetenter Wissenschaftler sind eine Reihe von Tierversuchen und Versuchsverfahren überflüssig, aussagekräftige Versuchsergebnisse können auch durch andere Versuchsmodelle und -methoden gewonnen werden. Die Berechtigung zu Tierversuchen wird auch in der Öffentlichkeit unter strengeren ethischen Maßstäben beurteilt.

B. Lösung

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine drastische Senkung der Zahl der Tierversuche. Dies soll durch ein grundsätzliches Verbot der Tierversuche erreicht werden, von dem nur unter exakt festgelegten Voraussetzungen abgewichen werden darf. Zu diesen Voraussetzungen gehören unter anderem eine bessere Prüfung der Versuchsnotwendigkeiten, eine Verschärfung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens, eine ethische Bewertung der Notwendigkeit des Versuchs durch eine unabhängige Kommission, die Bestellung von Tierschutzbeauftragten in den Versuchseinrichtungen sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine umfassende Statistik.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Beim Bund entstehen geringe Kosten für die Einrichtung eines Sachverständigenrates, bei den Ländern höhere Verwaltungskosten aufgrund der Intensivierung der Überwachung. Die Kostenerhöhung ist aus grundsätzlichen politischen und ethischen Gesichtspunkten tragbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Tierversuche

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und dem Wohlbefinden des Tieres. Niemand darf einem Tier ohne schwerwiegenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die zuständige Behörde ordnet die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen erforderlichen Maßnahmen an. Im Einzelfall kann von Maßnahmen nach Satz 1 abgesehen werden, wenn deren Durchführung für das Tier schwerwiegende Nachteile verursachen könnte."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „nach § 8" die Worte „für Versuche an solchen Tieren" eingefügt.

   b) In den Nummern 4 und 8 werden jeweils die Worte „offensichtlich erheblich" gestrichen.

   c) Folgende Nummern 9 bis 11 werden angefügt:

      „9. einem Tier Mittel zur Beeinflussung der Leistung für Wettkämpfe oder für andere Veranstaltungen im Sinne der Nummer 4 zuzuführen (Doping),

      10. zum Fangen oder zur Abwehr von Wirbeltieren, auch zur Schädlingsbekämpfung, Vorrichtungen oder Stoffe zu verwenden, die den Tieren vermeidbare erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereiten können,

      11. lebende Tiere zu versenden, wenn nicht gewährleistet ist, daß der Transport zu den für das Tier gebotenen Zeitpunkten zum Zwecke seiner Versorgung und der Reinigung der Transportbehälter unterbrochen wird und die Transportbehälter nicht zugelassen sind nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1a."

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

   „§ 3a

   (1) Es ist verboten, Züchtungen durchzuführen, wenn zu erwarten ist, daß

   1. das Muttertier bei der Geburt der Nachzucht besonderen Gefährdungen ausgesetzt ist oder

   2. die Nachzucht aufgrund vererbter körperlicher Merkmale dauernden Schmerzen ausgesetzt, in der Führung eines artgerechten Lebens erheblich beeinträchtigt oder für bestimmte Krankheiten in besonderem Maße anfällig ist.

   (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Versuchstiere, die für Untersuchungen zur Vorbeugung, zum Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch oder Tier sowie Untersuchungen nach gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor Gefährdungen der menschlichen Gesundheit unerläßlich sind."

5. Die Überschrift des Dritten Abschnittes erhält folgende Fassung:

   „Betäuben, Töten und Schlachten von Tieren".

6. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „bestimmte Tötungsarten" durch die Worte „bestimmte Betäubungs- und Tötungsarten" ersetzt.

7. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

   „§ 4a

   (1) Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben. Eine Betäubung kann unterbleiben, wenn sie nach den gegebenen Umständen nicht durchführbar ist, insbesondere bei der Notschlachtung. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

   (2) Absatz 1 gilt auch für das Schlachten von Fischen.

   (3) Das Schlachten ohne Betäubung (Schächten) kann genehmigt werden, wenn Angehörigen einzelner Religionsgemeinschaften nur der Genuß von Fleisch geschächteter Tiere erlaubt ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß das Schächten von

einer sachkundigen Person an einem von der zuständigen Behörde genehmigten Ort durchgeführt wird. Eine Genehmigung zum Schächten darf nicht erteilt werden, wenn das gewonnene Fleisch oder daraus hergestellte Produkte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden sollen. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten oder mit ihr verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über das Schlachten, insbesondere über die Anforderungen an die Sachkunde des Schlachtpersonals, das bei der Schlachtung einzuhaltende Verfahren und die Anforderungen an das beim Schlachten verwendete Gerät."

8. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff, auch zu diagnostischen Zwecken, nicht vorgenommen werden. Die Betäubung muß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechend möglichst angst- und schmerzfrei erfolgen und zu einer schnellen, zeitlich begrenzten Ausschaltung des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens des Tieres insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Körperteile führen.

(2) Die Betäubung eines warmblütigen Wirbeltieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

(3) Eine Betäubung ist nicht erforderlich, wenn sie das Tier mehr beeinträchtigt als der Eingriff selbst, oder wenn sie im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint."

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Verboten ist die vollständige oder teilweise Amputation von Körperteilen eines Wirbeltieres, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,
2. wenn der Eingriff die verhaltensgerechte Unterbringung und Haltung des Tieres weiter verbessert und dem Eingriff tierärztliche Bedenken im Einzelfall nicht entgegenstehen,
3. bei Tierversuchen im Rahmen eines nach diesem Gesetz genehmigten Versuchsvorhabens.

Eingriffe nach Satz 2 sind von einem Tierarzt vorzunehmen; in den Fällen der Nummer 3 können sie auch von anderen Personen vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

(2) Verboten ist auch, Laut- und Schmerzäußerungen durch Zerstören der Stimmorgane oder auf andere Weise zu verhindern. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend."

10. Im Fünften Abschnitt wird vor § 7 folgender § 07 eingefügt:

„§ 07

Tierversuche sind grundsätzlich verboten. Sie können durch Gesetz oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde nach Maßgabe dieses Gesetzes erlaubt werden. Sie sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken."

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer für Versuchszwecke Tiere für Eingriffe oder Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden (insbesondere auch Angst) oder Schäden verbunden sein können, verwenden will, hat dies vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzuzeigen ist auch die Haltung von Versuchstieren. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(2) Die Versuche sind zu untersagen, wenn die Einhaltung der Vorschriften des § 9 nicht gewährleistet ist.

(3) Die zuständige Behörde führt über die Anzeigen nach Absatz 1 ein Register."

12. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer zu Versuchszwecken Wirbeltiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, die mit Schmerzen, Leiden (insbesondere auch Angst) oder Schäden verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Als Verwendung von Wirbeltieren zu Versuchszwekken gilt auch die Verwendung von isolierten Körperteilen zu Versuchszwecken, wenn Schmerzempfindungen nicht ausgeschlossen werden können.

(1a) Der Genehmigungsantrag muß die nach Absatz 4 und § 7 erforderlichen Angaben enthalten. Die zuständige Behörde kann Nachweise verlangen.

(1b) Die Genehmigung darf nur Hochschulen sowie anderen Einrichtungen und Personen, die Forschung betreiben, erteilt werden. In der Genehmigung sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter zu benennen.

(2) Tierversuche mit operativen Eingriffen sowie anderen Eingriffen und Behandlungen mit erheblicher Beeinträchtigung (§ 1) dürfen nur von Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung der Veterinärmedizin oder der Medizin, die die erforderlichen Fachkenntnisse haben, sowie von Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung der Biologie — Fachrichtung Zoologie — an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit diese Personen die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Sonstige Tierversuche dürfen auch von anderen Personen mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulbildung, die die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 mit der Maßgabe zulassen, daß die Personen, die die Eingriffe oder Behandlung vornehmen, die erforderlichen Fachkenntnisse haben, und daß die Eingriffe oder Behandlungen nur unter Aufsicht eines in Satz 1 bezeichneten Tierarztes, Arztes oder Biologen durchgeführt werden. Die Personen, die die Versuche durchführen, müssen, wenn die Genehmigung einer Einrichtung erteilt ist, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(3) Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so ist dies von dem Inhaber der Genehmigung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In diesem Falle gilt die Genehmigung weiter, wenn die zuständige Behörde sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widerruft.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse
   a) die Durchführung der Versuche zur Vorbeugung, zum Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch und Tier oder zu einem anderen wichtigen wissenschaftlichen Zweck unerläßlich ist und
   b) die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere Methoden oder Verfahren als den Tierversuch zu erreichen sind,
2. die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den mit den Versuchsvorhaben angestrebten Zweck und seine Bedeutung für die Allgemeinheit ethisch vertretbar sind; hierbei dürfen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden nur dann als ethisch vertretbar angesehen werden, wenn sie für das Versuchsziel unvermeidbar sind und das Versuchsvorhaben dem Zweck dient, im Interesse der Allgemeinheit schwere Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Mensch oder Tier zu verhindern oder erheblich zu vermindern,
3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche ergeben,
4. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel sowie die personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche vorhanden sind und
5. die ordnungsgemäße Unterbringung und Wartung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung gewährleistet sind.

Ist ein gleichartiges Versuchsvorhaben bereits durchgeführt oder genehmigt worden, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die bisher durchgeführten oder genehmigten Versuche für den angestrebten Zweck nicht ausreichen.

(4a) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. der Tierversuch der Erprobung von Kosmetika und Tabakwaren im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und von alkoholischen Getränken dient,
2. der Tierversuch der Erprobung von chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen dient oder
3. mit dem Tierversuch die Wirkung von Waffen erprobt wird.

(5) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt oder unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen; sie kann jeweils um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 weiterhin erfüllt sind. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen wird; sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen nicht eingehalten, mit ihr verbundene Auflagen nicht erfüllt werden, den Vorschriften des § 9

wiederholt oder grob zuwidergehandelt worden ist oder ein festgesetzter Förderungsbeitrag nach § 8a nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geleistet wurde.

(6) Der Genehmigung bedürfen nicht Tierversuche,

1. deren Durchführung durch Gesetz aufgrund eines Gesetzes oder durch richterliche Anordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder

2. die als Impfungen, Blutentnahmen und sonstigen Maßnahmen diagnostischer Art an lebenden Tieren nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und der Verhütung, Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden der Menschen oder Tiere oder der Gewinnung oder Prüfung von Sera oder Impfstoffen dienen.

Absatz 2 sowie die §§ 7 und 9 bleiben unberührt.

(7) Zur zweckgerechten Wahrnehmung der Aufgaben der Genehmigungsbehörde und zur Beratung der Tierversuche durchführende Einrichtungen kann eine Datensammlung über Tierversuche und deren Ergebnisse sowie über Ersatzmethoden für Tierversuche vorgeschrieben werden. Näheres regelt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates.

(8) § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß."

13. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung einer Abgabe zur Förderung von Forschungsvorhaben vorschreiben, wenn die Ergebnisse dieser Forschungsvorhaben zu einem Verzicht auf Tierversuche führen oder führen können.

(2) Wer zu Versuchszwecken Wirbeltiere für Eingriffe oder Behandlungen verwenden will, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, hat die Abgabe nach Absatz 1 zu entrichten."

14. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Für die Durchführung von Tierversuchen gilt folgendes:

1. Die Durchführung der Versuche muß dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

2. Versuche an Tieren, die im zoologischen System höher stehen, sind nur dann erlaubt, wenn Versuche an niedereren Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Sie sind auf die geringstmögliche Zahl der Tiere zu beschränken.

3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit sie für den verfolgten Zweck unvermeidlich sind, insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.

4. Versuche an Wirbeltieren dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden, es sei denn, der Zweck des Versuches schließt eine Betäubung aus oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz ist geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung. Die alleinige Verwendung von Muskelrelaxantien oder Paralytica oder ähnlichen Mitteln sowie das Zufügen schwerer Verletzungen, wie Verbrennungen, Quetschungen oder Frakturen ohne Betäubung sind unzulässig. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 darf die Betäubung auch von den in § 8 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Eine Versuchshandlung am unbetäubten Tier, die Schmerzen oder Leiden (insbesondere auch Angst) verursacht, ist auf den kürzestmöglichen Zeitraum zu beschränken. Ein so behandeltes Tier darf weiteren Belastungen dieser Art weder im laufenden noch in einem späteren Versuchsvorhaben ausgesetzt werden.

5. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit dem Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen oder Leiden auftreten, so muß das Tier rechtzeitig und bis zum Nachlassen der Schmerzen oder Leiden mit schmerzlindernden Mitteln versorgt werden, es sei denn, daß dies mit dem Versuchszweck nicht zu vereinbaren ist. Wird bei einem betäubten Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff oder sonst ein Versuch mit ähnlich schwerer Beeinträchtigung des Befindens vorgenommen, so darf dieses Tier für ein anderes Versuchsvorhaben nur dann verwendet werden, wenn dies nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. In diesem Fall ist bei der Abgabe des Tieres die vorherige Behandlung in einem Begleitpapier anzugeben.

6. Nach Abschluß eines Versuches ist jeder hierbei verwendete und überlebende Einhufer, Paarhufer, Affe, Halbaffe, Hund sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Ist nach dem

Urteil des Tierarztes ein Weiterleben des Tieres nur unter Leiden möglich, muß das Tier unverzüglich und schmerzlos getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls zu töten, wenn dies nach dem Urteil der Person, die den Versuch durchgeführt hat, erforderlich ist.

7. Bei Versuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder der tödlichen Konzentration eines Stoffes sind die dabei verwendeten Tiere nach Erreichung des Versuchszieles unverzüglich schmerzlos zu töten. Ist erkennbar, daß ein einzelnes Tier stirbt, ist es unverzüglich schmerzlos zu töten. Für die Einhaltung der Vorschriften nach den Nummern 1 bis 6 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

(2) Über Versuche an Tieren sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit diesem verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubten Versuche an höheren Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und Art und Ausführung der Versuche angeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; sie sind vom Inhaber der Genehmigung sechs Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufbewahrungsfrist zu verkürzen, wenn die nach Satz 2 anzugebenden Daten in einer Datenbank gespeichert sind.

(3) Tiere der Arten Maus, Ratte, Meerschweinchen, Goldhamster, Kaninchen, Hund, Katze, Wachtel, die in Versuchen verwendet werden sollen, dürfen nur von registrierten Zuchteinrichtungen stammen oder direkt erworben werden, soweit keine allgemeine oder besondere Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Diese kann nicht für den Erwerb streunender Tiere erteilt werden. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Tiere in diese Regelung aufzunehmen. Über die Herkunft der Tiere sind Aufzeichnungen zu machen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die an Wirbeltieren Tierversuche durchführen oder Wirbeltiere zur Organgewinnung für Versuchszwecke töten, zu verpflichten, in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde statistische Angaben über Anlaß, Zweck, Art, Ausführung und Fachrichtung der Versuchsvorhaben, über Zahl und Art der für die Versuche verwendeten oder getöteten Tiere sowie über die tierexperimentelle Erfahrung der an den Versuchen beteiligten Personen mitzuteilen. Die Angaben sind von den zuständigen obersten Landesbehörden zusammenzufassen und an den Bundesminister weiterzuleiten."

15. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9c eingefügt:

„§ 9a

(1) Die Träger von Einrichtungen, in denen Versuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben schriftlich einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zu Tierschutzbeauftragten dürfen nur Personen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bestellt werden, die nicht selbst Tierversuche leiten oder durchführen.

(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein anderer oder ein weiterer Tierschutzbeauftragter bestellt wird.

§ 9b

(1) Vor dem Einreichen eines Genehmigungsantrages nach § 8 Abs. 1a oder der Anzeige eines Tierversuchs nach § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 hat der Leiter des Versuchsvorhabens dessen Zweck, Art und Umfang mit dem Tierschutzbeauftragten im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 4 oder die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 zu erörtern. Hat der Tierschutzbeauftragte Bedenken gegen die Versuchsvorhaben, so ist seine Stellungnahme dem Genehmigungsantrag oder der Anzeige an die zuständige Behörde beizufügen.

(2) Der Tierschutzbeauftragte hat ferner die Aufgabe,

1. den verantwortlichen Leiter des Versuchsvorhabens und seinen Stellvertreter sowie die an der Durchführung der Versuche und der Haltung, Pflege und Unterbringung der Versuchstiere beteiligten Personen über tierschutzgerechtes Verhalten und über die dem Tierschutz dienenden einschlägigen Rechtsvorschriften und Anordnungen zu unterrichten und sie entsprechend zu beraten;

2. auf die gewissenhafte Beachtung dieser Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken und laufend in geeigneter Weise, insbesondere durch Kontrollen, festzustellen, ob sie eingehalten werden;

3. die Entwicklung, Einführung oder Anwendung von Einrichtungen und Verfahren zu fördern, die geeignet sind, Tierversuche ent-

behrlich zu machen oder den Versuchstieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen.

(3) Über sein Tätigwerden, insbesondere über Unterrichtungen, Beratungen, Kontrollen, Beanstandungen und erfolgte oder unterbliebene Abhilfemaßnahmen hat der Tierschutzbeauftragte laufend Aufzeichnungen zu führen und der Genehmigungsbehörde regelmäßig zu berichten.

§ 9c

(1) Der Träger der Einrichtung, die verantwortlichen Leiter der Versuchsvorhaben sowie die an der Durchführung der Versuche beteiligten oder mit der Wartung der Versuchstiere betrauten Personen haben den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Soweit deren sachgerechte Wahrnehmung es erfordert, sind dem Tierschutzbeauftragten insbesondere Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen, Zutritt zu den Räumen zu gewähren oder zu verschaffen und die Teilnahme an Besprechungen zu ermöglichen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, Anordnungen zur Unterstützung des Tierschutzbeauftragten zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um ihm die sachgerechte Wahrnehmung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

(2) Der Träger der Einrichtung hat dafür zu sorgen, daß der Tierschutzbeauftragte Bedenken und Vorschläge unverzüglich und unmittelbar dem Verantwortlichen der Einrichtung vortragen kann.

(3) Einem Tierschutzbeauftragten dürfen aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Nachteile erwachsen."

16. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt
Eingriffe und Behandlungen zur Aus- oder Fortbildung

§ 10

(1) Zur Aus- oder Fortbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder
2. im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung für Medizinalfachberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus- oder Fortbildung sind die §§ 7, 8, 9, 9a, 9b, 9c entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Aus- oder Fortbildungsleiter oder sein Stellvertreter verantwortlich."

17. Die Überschrift des Siebenten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Tierhandel, Tierzucht".

18. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer gewerbsmäßig mit Tieren handeln oder Tiere zu Erwerbszwecken züchten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Personen, die landwirtschaftliche Nutztiere züchten oder mit solchen Tieren aus eigenem Betrieb handeln. Für Zucht und Handel mit Versuchstieren ist zusätzlich eine besondere Erlaubnis erforderlich."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Einrichtungen, in denen Tiere für Versuchszwecke gezüchtet werden, sind von den zuständigen Behörden an den Bundesminister zur Registrierung zu melden."

19. Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11d eingefügt:

„§ 11a

(1) Die Erlaubnis nach § 11 ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person
   a) die erforderliche Zuverlässigkeit oder
   b) die für eine artgemäße und verhaltensgerechte Haltung und Pflege der Tiere sowie im Falle der Abgabe an private Tierhalter die für eine fachgerechte Beratung der Kunden erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sach- und Fachkunde) nicht besitzt

   oder
2. die für eine artgemäße Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere erforderlichen Räume und Einrichtungen nicht vorhanden sind.

(2) Die Sach- und Fachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen der Nachweis der Sachkunde als erbracht anzusehen ist. Die Rechtsverordnung bedarf

des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit die Voraussetzungen für den Sachkundenachweis im Tierhandel geregelt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei der Erteilung einer der Versagungsgründe nach Absatz 1 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn einer dieser Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Sie kann widerrufen werden, wenn in dem Betrieb den Vorschriften dieses Gesetzes wiederholt und/oder der Auflage der Genehmigungsbehörde grob zuwidergehandelt und dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

§ 11 b

Es ist verboten,

1. mit Affen, Halbaffen sowie Raubkatzen (Felidae mit Ausnahme der Hauskatze) zu handeln; dies gilt nicht für zoologische Gärten oder ähnliche Einrichtungen unter wissenschaftlicher Leitung;
2. mit Tieren zu handeln, die für Eingriffe oder Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden waren, verwendet wurden;
3. Vorrichtungen oder Stoffe zum Halten, zum Fangen, zur Abwehr oder zur Tötung von Tieren gewerbsmäßig herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, deren Verwendung nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unzulässig ist;
4. ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten Tiere an Kinder und Jugendliche vor dem vollendeten 16. Lebensjahr zu verkaufen oder abzugeben.

§ 11 c

Wer Tiere zur Abgabe zu Versuchszwecken gewerblich züchtet, aufzieht, hält oder erwirbt, hat über Herkunft und Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen. In den Aufzeichnungen sind Name und Anschrift eines Vorbesitzers und des Empfängers anzugeben. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 11 d

Hunde und Katzen, die gewerblich zu Erwerbszwecken gezüchtet werden, sind dauerhaft zu kennzeichnen, bevor sie von der Mutter abgesetzt werden."

20. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmenn mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu verbieten, daß lebende oder tote Wirbeltiere sowie Teile und Erzeugnisse von Wirbeltieren in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder dort in Verkehr gebracht werden, wenn berechtigter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Tiere im Herkunftsland oder auf dem Transport tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren, die nach deutschem Recht mit Strafe bedroht sind."

21. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Gewährleistung der artgerechten Haltung, Pflege und Unterbringung, insbesondere über

1. Anforderungen an Räume, Käfige, andere Behältnisse oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Beförderung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde- und Fütterungsvorrichtungen,
2. Anforderungen an Lichtverhältnisse, Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftbewegung sowie Frischluftzufuhr bei der Unterbringung von Tieren,
3. Wartung und Pflege sowie Überwachung von Tieren durch den Tierhalter oder Betreuer."

b) Es werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Serienmäßig hergestellte Einrichtungen des Absatzes 1 Nr. 1 bedürfen für den gewerblichen Handel der Zulassung durch die zuständige Behörde.

(1 b) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Art, den Handel mit solchen Tieren sowie deren Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen."

22. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „als Sachverständigen" durch die Worte „und, soweit erforderlich, weitere Sachverständige der einschlägigen Bereiche" ersetzt.

23. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 c eingefügt:

„§ 15 a

(1) Die Länder berufen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung

über die Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 8 Ethikkommissionen.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, vor der Entscheidung Stellung zu nehmen.

(3) Weicht die zuständige Behörde von der Stellungnahme der Kommission ab, so teilt sie dieser ihre Entscheidung mit.

(4) Die Länder unterrichten den Bundesminister über die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei ihrer Entscheidung von der Stellungnahme der Kommission abgewichen sind.

§ 15 b

(1) Der Bundesminister beruft zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen.

(2) Der Bundesminister gibt dem Rat Gelegenheit, zu dem Inhalt der ihm nach § 15a Abs. 4 zugehenden Berichte der Länder Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Bundesministers ist der Rat zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet.

(3) Der Rat nimmt alle vier Jahre zu der Frage Stellung, auf welche Tierversuche nach § 8 Abs. 6 Nr. 1 nach dem Stand der Forschung verzichtet werden kann.

§ 15 c

(1) Die Ethikkommissionen sowie der Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen sollen jeweils zu einem Drittel aus Vertretern der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften und des Tierschutzes bestehen; ist bei der Erörterung eines Versuchsvorhabens die entsprechende wissenschaftliche Fachrichtung nicht beteiligt, ist ein Vertreter derselben zur Beratung hinzuzuziehen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Die Ethikkommissionen der Länder und der Rat von Sachverständigen für Tierschutzfragen können sich auch öffentlich zu Fragen der Genehmigung von Tierversuchen äußern. Der Rat kann in der Öffentlichkeit auch zu sonstigen Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen."

24. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einrichtungen, in denen an Versuchstieren Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt werden, Versuchstierhaltungen, ferner Betriebe im Sinne des § 11, Nutztierhaltungen in neuzeitlichen Haltungssystemen, Zoofachhandlungen und ähnliche Einrichtungen, in denen Tiere feilgehalten werden, sowie Einrichtungen, in denen Tiere bestimmungsgemäß vorübergehend aufbewahrt werden, sind durch die zuständige Behörde zu beaufsichtigen."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Absatzes 1" durch die Worte „Absatzes 2" ersetzt; nach den Worten „die geschäftlichen Unterlagen" werden die Worte „und die Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 4" eingefügt.

25. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16 a

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag jeweils ein Jahr nach Beginn der Wahlperiode einen Bericht über den Stand der Entwicklungen des Tierschutzes. Darin ist insbesondere auf die zur Durchführung dieses Geseztes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen, auf die Tätigkeit der Ethikkommissionen und des Rates von Sachverständigen für Tierschutzfragen, auf den Stand der Entwicklung alternativer Methoden zur Ersetzung von Tierversuchen sowie auf dem Tierschutz dienende Forschungsvorhaben einzugehen.

§ 16 b

Der Bundesminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu erlassen."

26. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer an einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, eine Tat nach Absatz 1 begeht.

27. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich einem Verbot nach § 3a Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder

2. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1, § 9a Abs. 3 oder § 9c Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,

3. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Tier vor der Schlachtung nicht betäubt,

4. entgegen § 4a Abs. 3 ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen erteilte Auflagen ein Tier schächtet,

5. entgegen § 5 Abs. 1 an einem Wirbeltier einen Eingriff ohne ordnungsgemäße Betäubung vornimmt,

6. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine Betäubung vornimmt, ohne Tierarzt zu sein,

7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Amputation, einen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 verbotenen Eingriff oder eine Amputation oder einen sonstigen Eingriff entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, vornimmt,

8. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

9. entgegen § 8 Abs. 1 ein Versuchsvorhaben an einem Wirbeltier ohne Genehmigung vornimmt,

10. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Tierversuche ohne die geforderte Vorbildung oder Fachkenntnis durchführt oder von Personen durchführen läßt, die die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 geforderte Vorbildung oder Fachkenntnis nicht haben,

11. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 einen Wechsel der Person nicht anzeigt,

12. entgegen § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 als Leiter eines Versuchsvorhabens oder als sein Stellvertreter nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 sorgt,

13. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht aushändigt,

14. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4 Tiere erwirbt oder Aufzeichnungen unterläßt,

15. entgegen § 9a Abs. 1 keinen Tierschutzbeauftragten bestellt oder die Bestellung nicht anzeigt oder entgegen § 9a Abs. 2 eine ungeeignete Person als Tierschutzbeauftragten bestellt,

16. die nach § 9b Abs. 3 vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt oder der Genehmigungsbehörde nicht berichtet,

17. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 oder entgegen Abs. 2 ohne Erlaubnis eine dort bezeichnete Tätigkeit ausübt,

18. einem Verbot des § 11b zuwiderhandelt,

19. entgegen § 11c Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt oder nicht aufbewahrt,

20. entgegen § 11d keine dauerhafte Kennzeichnung vornimmt,

21. entgegen § 12 Satz 1 ein Wirbeltier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr bringt oder hält,

22. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäftsräumen, Wirtschaftsgebäuden, Transportmitteln oder Wohnräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet,

23. einer nach § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 13 oder § 14 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

24. einer Vorschrift der §§ 1 bis 5 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig handelt schließlich, wer fahrlässig

1. einem Wirbeltier ohne schwerwiegenden Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder
2. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Nr. 1 im Falle des Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 bis 7, 9 und 10, 13, 18 bis 23 und 25 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 3 und in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anzeigepflichtige Tierversuche nach § 7 durchführt, hat die Anzeige zu erneuern und die erforderlichen An-

gaben nach § 7 Abs. 2 spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen, wenn die Tierversuche fortgesetzt werden sollen.

(2) Demjenigen, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewerbsmäßig

1. mit Tieren handelt oder Tiere züchtet,
2. einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält oder
3. Tiere zur Schau stellt,

gilt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz als erteilt. Der Betriebsinhaber hat den Betrieb bis zum ... (sechs Monate nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit eine solche Anzeige noch nicht erfolgt ist. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so erlischt die Erlaubnis. Auf eine Erlaubnis, die nach Satz 1 als erteilt gilt, ist § 11a Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Neufassung des Tierschutzgesetzes

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203),
2. Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 37),
3. Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren vom 14. Januar 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Bayern S. 142).

(2) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nr. 6 treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (RGBl. I S. 13),
2. Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212),
3. Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus vom 7. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz S. 127),
4. Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise vom 23. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen S. 46),
5. Änderung und Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 7. März 1946 (Verordnungsblatt der Hansestadt Hamburg S. 25),
6. Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 19. Februar 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen — GVBl. I S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361).

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1985

Frau Schmidt (Nürnberg)
Dr. Hauff
Dr. Holtz
Müller (Schweinfurt)
Jaunich
Frau Blunck
Bachmaier
Egert
Schmitt (Wiesbaden)
Antretter
Frau Dr. Hartenstein
Dr. Hauchler
Oostergetelo
Stiegler
Reuter
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit eines wirksameren Tierschutzes hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Mißstände bei Tierhaltung und Tierzucht, eine erheblich zu große Anzahl von Tierversuchen und qualvolle Versuchsverfahren belegen die Dringlichkeit einer Überarbeitung des bestehenden Tierschutzrechtes. Ziel dabei muß es sein, die ethisch-moralischen Maßstäbe des Tierschutzes enger zu ziehen. Dabei muß der Verantwortung, die dem Menschen für seine Umwelt zukommt — und dies bezieht Pflanzen- und Tierwelt mit ein —, entschiedener als bisher Rechnung getragen werden.

Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist eine drastische Reduzierung der Zahl der Tierversuche. Diese Absicht muß kombiniert werden mit der Einsicht, daß die völlige Beseitigung der Tierversuche derzeit nicht möglich ist. Es ist erforderlich, sorgsam abzuwägen und dabei jene Grenzlinie zu finden, die unverantwortliche und quälende Versuche trennt von jenen derzeit noch unverzichtbaren und für die Gesundheit der Menschen erforderlichen Versuche.

Vom Verfahren her bieten sich zwei Wege an. Der erste Weg ist der eines prinzipiellen Versuchsverbotes und die genaue gesetzliche Definition der Verbotsausnahmen. Der zweite Weg ist der einer prinzipiellen Versuchserlaubnis , aber der exakten und restriktiven Definition der Erlaubnisgründe. Beide Wege können zum gleichen materiell-rechtlichen Ergebnis geführt werden. Wenn mit dem Gesetzentwurf der erste Weg gewählt wird, so vor allem deshalb, um der Rechtsprechung bei Gesetzesverstößen tragfähige Beurteilungshilfen an die Hand zu geben. Die Regel soll lauten: Der Versuch ist die Ausnahme, nicht aber die Norm.

Gleichwohl läßt der Gesetzentwurf der Forschung Raum, die für sie unverzichtbaren Tierversuche unter verantwortbaren Bedingungen auch wirklich durchzuführen. Vor allem in der medizinischen Forschung, etwa bei der Entwicklung neuer Operationsverfahren oder neuer Arzneimittel, ist auf den Tierversuch letztlich nicht zu verzichten. Dessenungeachtet stehen auch in diesem Bereich Ersatzverfahren an schmerzloser Materie zur Verfügung, die noch nicht in vollem Umfang genutzt werden. Der Gesetzentwurf vermittelt bewußt nicht den Eindruck, als sei auf Tierversuche in absehbarer Zeit gänzlich zu verzichten, eine solche Erwartung wäre unrealistisch und unglaubwürdig. Allerdings läßt er Ausnahmen vom prinzipiellen Versuchsverbot dort nicht zu, wo die ethisch-moralische Berechtigung zum Tierversuch nicht erkennbar ist, zum Beispiel bei der Erprobung von Waffen und Kampfstoffen, von Kosmetika, Tabakwaren und von alkoholischen Getränken.

Der Gesetzentwurf trägt der Möglichkeit Rechnung, daß der Leiter eines Tierversuches oder die Genehmigungsbehörde bei der Bewertung eines Versuchsvorhabens in schwierige Entscheidungs- und Konfliktsituationen kommen kann. Die Berufung von Ethikkommissionen, die den Betroffenen beratend zur Seite stehen, soll helfen, zu angemessenen Entscheidungen zu gelangen. Die Ethikkommissionen sollen darüber hinaus einen Beitrag dazu leisten, daß die Genehmigungsentscheidungen der Behörden strengeren Maßstäben unterworfen werden.

Der in der öffentlichen Diskussion um eine Novellierung des Tierschutzgesetzes häufig unterbreitete Vorschlag, die Institutionen, die Tierversuche durchführen, mit einer Sonderabgabe zu belegen und diese für die Förderung alternativer Versuchsverfahren zu verwenden, wurde in den Gesetzentwurf aufgenommen. Allerdings wurde zunächst die Möglichkeit geschaffen, den Betroffenen eine freiwillige Lösung nach schweizerischem Muster anzubieten. Erst danach sollte über gesetzlich verbindliche Lösungen entschieden werden.

Der Gesetzentwurf sieht bewußt davon ab, den für die Verbesserung des Tierschutzes ebenfalls regelungsbedürftigen Bereich der Massentierhaltung mit zu berücksichtigen. Entsprechende Regelungen können nur im europäischen Rahmen erfolgen oder haben zumindest erheblichen EG-internen Abstimmungsbedarf. Die Berücksichtigung dieses Problembereiches in einer Novelle des Tierschutzgesetzes würde zu erheblichen Verzögerungen führen, die im Hinblick auf die bereits jetzt mögliche Verbesserung des Tierschutzes in anderen Problembereichen nicht vertretbar wären. Das Aussparen der Probleme der Massentierhaltung im Gesetzentwurf beruht auf der Erwartung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Deutsche Bundestag seine Forderungen zu diesen Fragen formuliert und der Bundesregierung den Auftrag erteilt, innerhalb der EG vernünftige Regelungen herbeizuführen.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 Nr. 1

Die Zweckbestimmung des Gesetzes wird erweitert. Es erscheint notwendig, auch die körperliche Unversehrtheit der Tiere zu einem schutzbedürftigen Tatbestand zu machen.

Artikel 1 Nr. 2

Es wird klargestellt, daß das Handlungsermessen der Behörde eingeschränkt ist. Von notwendigen Maßnahmen kann nur im Interesse des Tieres abgesehen werden. Die Interessen des Tierhalters können bei der Auswahl der Maßnahmen durch Be-

achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Artikel 1 Nr. 3

Buchstabe a

Die Formulierung soll sicherstellen, daß die Abgabe von alten, gebrechlichen, kranken oder abgetriebenen Tieren an Personen oder Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, nur noch zulässig ist, wenn es bei den anstehenden Versuchen gerade auf einen derartigen Körperzustand der Tiere ankommt. Diese Regelung hat auch zur Folge, daß gesunde Versuchstiere für derartige Versuche nicht verwendet werden müssen.

Buchstabe b (Nummern 4 und 8)

Die Streichung jeweils der Worte „offensichtlich erheblich" ist erforderlich, um eine nicht mehr vertretbare Einschränkung bei der Beurteilung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes zu beseitigen. Auch der vergleichbare Straftatbestand des § 17 Nr. 2 Buchstabe a erfordert nicht die Offensichtlichkeit der zugefügten erheblichen Schmerzen oder Leiden.

Buchstabe c (Nummern 9, 10 und 11)

Versuche, die Leistung von Tieren bei Wettkämpfen zu beeinflussen (sog. Doping), haben in der Vergangenheit überhandgenommen. Dabei gelangten sowohl stimulierende als auch dämpfende Mittel zum Einsatz. Derartige Mittel führen zu einer Überforderung des Tieres und in der Folge zu einer schweren gesundheitlichen Gefährdung. Trotz teilweise entsprechender Reglementierung durch die Sportverbände erscheint eine Aufnahme als Ordnungswidrigkeitentatbestand in dieses Gesetz erforderlich, damit auch staatliche Überwachungsmaßnahmen hier eingreifen können.

Mit der zusätzlichen Nummer 10 soll eine klare Rechtsgrundlage gegen den Einsatz tierschutzwidriger Fangvorrichtungen, wie z. B. Schlagfallen, Tellereisen usw. oder von sogenannten Vergrämungsmitteln gegeben werden. Nach der Neufassung des Gesetzes werden sogenannte Lebendfallen unzulässig sein, wenn damit nicht das Ziel verfolgt wird, das gefangene Tier lebend zu erhalten (z. B. Wiesel-Lebendfallen). Außerdem haben auch die Vergrämungsmittel bei der Bekämpfung der sogenannten Taubenplage in den Städten zu vielfältigen Tierschutzwidrigkeiten geführt.

Mit der zusätzlichen Nummer 11 wird der Transport von lebenden Tieren strengeren Maßstäben unterworfen. Der Versand von Tieren ist demnach nur zulässig, wenn der Transportbehälter hierfür zugelassen ist und der Transport zu den für die Versorgung des Tieres notwendigen Zeitpunkten unterbrochen werden kann.

Artikel 1 Nr. 4

Die Vorschrift hat das Ziel, sogenannte Qualzüchtungen für die Zukunft zu verhindern. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß insbesondere im Bereich der Hundezucht bestimmte negative Erbmerkmale in Kauf genommen wurden, um modischen Anforderungen zu entsprechen oder einzelne charakteristische Rassemerkmale extrem deutlich herauszuzüchten. Züchtungen in dieser Form sind insbesondere die Hüftgelenksdysplasie bei Schäferhunden oder Lidspaltenveränderungen (Entropium und Ektropium) bei verschiedenen Hunderassen. Diese Tiere sind zeitlebens besonderen Leiden ausgesetzt. Es muß versucht werden, die von modischen Vorstellungen geprägten Zuchtrichtungen zu unterbinden. Ähnliches gilt für extreme Zuchtrichtungen in der Nutztierhaltung. Eine Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Versuchstierzüchtungen (Nacktmäuse, Hochdruckratten u. ä.) muß allerdings gegeben sein.

Artikel 1 Nr. 5

Die Ergänzung der Überschrift trägt den eingefügten Bestimmungen in diesem Abschnitt Rechnung.

Artikel 1 Nr. 6

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung für den Bundesminister ist erforderlich, da es angesichts einer Vielfalt von Betäubungsmethoden, deren Einsatz im jeweiligen Fall nicht von Zweckmäßigkeitsgründen, sondern lediglich von wirtschaftlichen Erwägungen gelenkt ist, einer klaren Regelung für bestimmte Einsatzgebiete bedarf.

Artikel 1 Nr. 7

§ 4a regelt Grundsätze des Schlachtrechtes. Die Vorschrift wird in das Tierschutzgesetz aufgenommen, weil das Töten von Tieren bei der Schlachtung möglichst tierschutzgerecht zu geschehen hat. Absätze 1 und 2 der Vorschrift übernehmen im wesentlichen Definitionen und Regelungen des bisherigen Schlachtrechtes, wie es in den Ländern gültig ist. Absatz 1 stellt klar, daß auch in anderen Fällen als bei einer Notschlachtung im Sinne des Fleischbeschaugesetzes von einer Betäubung abgesehen werden kann. Die Durchsetzung eines bundeseinheitlichen Schlachtrechtes bleibt einer vom Bundesminister zu erlassenden Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorbehalten.

Absatz 3 trägt dem aktuellen Bedürfnis nach einer länderübergreifenden Regelung für das Schächten Rechnung. Es ist davon auszugehen, daß ein generelles Verbot für das Schächten, auch angesichts der gegenwärtigen Rechtslage für Angehörige der israelischen Glaubensgemeinschaft, nicht durchsetzbar ist. Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, das Schächten formalisierten Bedingungen zu unterziehen. Das Schächten wird von einer Genehmigung abhängig gemacht, die die ausschlaggebenden Bedingungen, unter denen das Schächten stattfindet, nämlich die Durchführung durch eine sachkundige Person und den Ort des Schächtens, bestimmt. Da das Schächten ein erhöhtes Risiko tier-

schutzwidriger Handlungen in sich birgt gegenüber dem Schlachten mit Betäubung, soll das Schächten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur insoweit erlaubt werden, daß der Bedarf an geschächtetem Fleisch im Inland abgedeckt werden kann.

Artikel 1 Nr. 8

In Absatz 1 werden Anforderungen an die Betäubung bestimmt. Dies beruht auf neu gewonnenen Erfahrungen über physiologische Vorgänge im Zusammenhang mit der Schmerzempfindung und der Betäubung. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, weil die darin enthaltenen Ausnahmen von der Betäubungspflicht entweder dem Amputationsverbot widersprechen oder aber eine Betäubung erforderlich ist.

Artikel 1 Nr. 9

Die Zulässigkeit des Kupierens von Hundeohren ist nicht mehr zu vertreten. Der Eingriff dient in der Regel modischen Empfindungen und ist nicht aus der Zweckbestimmung des Hundes erforderlich. Der vorgebrachte Einwand, daß der unter Betäubung erfolgende Eingriff nicht schmerzhaft sei, kann nicht überzeugen, da die Nachbehandlung zur Vermeidung von Strikturen an den Wundrändern erhebliche Schmerzen bereitet.

Die Erweiterung des Absatzes 2 Nr. 2 dient der Klarstellung.

Die weitere Verbesserung der Haltung ist einschlägig für die Fälle, in denen eine an sich schon verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 2 Abs. 1 im Interesse des Tieres weiter verbessert werden soll (z. B. Enthornen von Rindern im Laufstall). Tierschutzwidrig sind dagegen die Fälle, in denen durch den Eingriff das Tier für ein an sich nicht verhaltensgerechtes Haltungssystem zurechtgeschnitten wird (z. B. Schwanzkupieren bei Mastbullen im Laufstall).

Die Vorschrift des neuen Absatzes 2 ist erforderlich, da sich die Zerstörung von Stimmorganen, z. B. durch Lähmung, nicht sicher unter das Verbot des Absatzes 1 subsumieren läßt.

Artikel 1 Nr. 10

§ 7 legt das prinzipielle Verbot von Tierversuchen als Regelfall fest und gibt den Rahmen an, innerhalb dessen durch Gesetz oder behördliche Entscheidung Ausnahmen vom Regelfall möglich sind.

Artikel 1 Nr. 11

Die bisherige Regelung der Anzeigepflicht gemäß § 7 hat in der Praxis nicht ausgereicht, die Tierversuchsvorhaben ordnungsgemäß zu überwachen. Deshalb sollen in Zukunft Tierversuche rechtzeitig vor Beginn der Versuche angezeigt werden. Die Festlegung der näheren Einzelheiten sollen einer Rechtsverordnung obliegen, die der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

Absatz 2 schreibt vor, daß Versuche zu untersagen sind, wenn die Einhaltung der Versuchsanforderungen gemäß § 9 nicht gewährleistet erscheint. Die Vorschrift ist erforderlich, um schon im Vorfeld von beabsichtigten Tierversuchen der Behörde eine Eingriffsmöglichkeit zu geben. Die Verletzung der Versagungsanordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 18).

Absatz 3 legt die Verpflichtung der Behörde fest, die Einzelheiten der Versuchsanzeige zu registrieren.

Artikel 1 Nr. 12

Absatz 1 bringt eine Erweiterung der Genehmigungspflicht auch für Versuche, in denen isolierte Körperteile von Wirbeltieren verwendet werden. Gedacht ist an die Fälle, in denen mit Köpfen bzw. Gehirnen experimentiert wird, wobei eine Schmerzempfindung nicht auszuschließen ist, und auch an die Fälle, in denen nach Tötung von Tieren lediglich deren isolierte Organe zum Experiment verwendet werden. Diese Erweiterung ist erforderlich, da auch Tiere, die lediglich als Organspender dienen, dem Schutz des Gesetzes unterliegen sollen.

Der neue Absatz 1a dient der Erleichterung der Überwachung. In dem Antrag müssen neben den gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Angaben weitere Auskünfte gemacht werden darüber, in welcher Weise die Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung gemäß Absatz 4 erfüllt werden. Weitere Angaben können von der Behörde verlangt werden.

Der neue Absatz 1b entspricht der Substanz der bisherigen Regelung.

Absatz 2 trägt der Erkenntnis Rechnung, daß neben operativen Eingriffen auch nicht operative Behandlungen von Tieren mit erheblichen Beeinträchtigungen (z. B. erheblichen Schmerzen und Leiden oder dauerhaften Schäden, Einschränkung der Bewegungsfähigkeit) verbunden sein können. Hierbei ist z. B. an Bestrahlungen, Einwirkungen von Lärm, Hitze, Kälte usw. zu denken. Die generelle Möglichkeit einer Qualifikation für eine verantwortliche Versuchsleitung durch eine Hochschulbildung der Biologie wird dahin eingeschränkt, daß die Fachrichtung Zoologie im Rahmen des Ausbildungsganges beschritten werden muß. Botaniker erscheinen nicht hinreichend vorgebildet für die vorgesehenen Aufgaben. Die Streichung des Wortes „staatlichen" entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 1158).

Die Neufassung von Absatz 4 hat zum Ziel, die Zahl der Tierversuche auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Während es in der bisherigen Fassung der Vorschrift für die Genehmigung ausreichte, wenn der Antragsteller darlegte, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch eine andere zumutbare Methode als den Tierversuch zu erreichen sind, muß nunmehr nach dem objektivier-

baren Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Nachweis geführt werden, daß die Durchführung der Versuche erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Tierversuche in Zukunft nur noch dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung der Versuche im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen von Mensch oder Tier steht oder zu einem anderen wichtigen wissenschaftlichen Zweck unerläßlich ist. Es reicht nicht mehr aus, daß die Versuche „sonst wissenschaftlichen Zwecken" dienen.

Zusätzlich zu der Bewertung des dem Tierversuch zugrundeliegenden Zweckes muß nach Nummer 1 a eine Interessenabwägung zwischen den den Versuchstieren zugefügten zu erwartenden Schmerzen im Hinblick auf den Zweck des Versuchsvorhabens dienen. Schwerwiegende Schmerzen für die Versuchstiere sind nur noch dann erlaubt, wenn das Versuchsvorhaben dem Zweck dient, im Interesse der Allgemeinheit schwere Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Mensch oder Tier zu verhindern oder erheblich zu vermindern.

Der in § 8 Abs. 4 neu eingefügte letzte Satz soll unnötige Doppelversuche verhindern.

Der neue Absatz 4 a legt bindend fest, daß eine Genehmigung von Tierversuchen zum Zwecke der Erprobung von Kosmetika und Tabakwaren (in der Definition des LMBG) sowie von alkoholischen Getränken zu versagen ist. Ein Gleiches gilt für die Tierversuche zur Erprobung von chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen sowie von Waffen.

Absatz 5 legt eine Befristung der Höchstdauer der Genehmigungen auf zwei Jahre fest. Dies dient der besseren Kontrollmöglichkeit der Tierversuche sowie einer Vereinheitlichung der in den Ländern sehr unterschiedlichen Verwaltungspraxis.

Nach Absatz 6 entfällt die Genehmigungspflicht für Tierversuche nur dann, wenn der Tierversuch in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich angesprochen ist. Die Änderung hat zum Ziel, die bisherige hohe Zahl lediglich anzeigepflichtiger Versuchsvorhaben mit den damit verbundenen geringeren Überwachungsmöglichkeiten zu vermindern. Die Streichung der Privilegierung von Tierversuchen zur Schwangerschafts- oder Trächtigkeitsdiagnostik ist durch fortgeschrittene „in-vitro-Methoden" möglich.

Der neu angefügte Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 7 schafft die Möglichkeit, das Anlegen von Datenbanken durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Die Vorschrift dient der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Einrichtungen, die Tierversuche durchführen und schafft so zusätzliche Möglichkeiten zur Vermeidung von Doppelversuchen.

Absatz 8 schreibt der Behörde eine Registrierungspflicht für alle wichtigen Einzelheiten der Genehmigungsanträge und -entscheide vor.

Artikel 1 Nr. 13

Der neu eingefügte § 8 a schafft dem Bundesminister die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine Abgabe zur Förderung von Forschungsvorhaben vorzuschreiben, wenn die Ergebnisse dieser Vorhaben zu einem Verzicht auf Tierversuche führen. Die Abgabe haben diejenigen Einrichtungen zu entrichten, die Tierversuche durchführen. Um den betroffenen Einrichtungen eine freiwillige Regelung zu ermöglichen, wurde von einer zwingenden Vorschrift abgesehen.

Artikel 1 Nr. 14

§ 9 legt die Kautelen, die bei der Durchführung von Tierversuchen zu berücksichtigen sind, neu fest.

Absatz 1 Nr. 1 dient der Klarstellung, daß Versuche nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen sind. Veraltete Testmethoden, die den Tieren überflüssigerweise Schmerzen zufügen, sind somit nicht mehr zulässig. Die neue Nummer 2 erweitert den Grundsatz, Versuche an den jeweils systematisch niederen Tieren durchzuführen, auf alle Tierarten. Der neue Satz 2 konkretisiert den schon in Nummer 1 enthaltenen Grundsatz.

Absatz 2 verlängert die Aufbewahrungsdauer und gewährt den Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung, diese Frist zu verkürzen, wenn die anzugebenden Daten in einer Datenbank gespeichert sind. Ziel ist es dabei, durch erweiterte Kenntnis von vorhandenen Versuchsergebnissen Doppel- und Wiederholungsversuche auszuschließen.

Nach der Vorschrift des Absatzes 3 dürfen Tiere der genannten wesentlichen Versuchstierarten nur von registrierten Zuchteinrichtungen stammen, soweit keine Ausnahmeregelung vorliegt. Zweck der Vorschrift ist es, den unkontrollierten Versuchstierhandel zu unterbinden. Demzufolge ist auch der Erwerb streunender Tiere zu Versuchszwecken untersagt. Diese Regelung entspricht einem Entwurf für ein Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Versuchstieren.

Durch die Aufzeichnungspflicht über die Herkunft der Tiere soll die Kontrollmöglichkeit gewährleistet werden.

Absatz 4 enthält eine umfassende Rechtsverordnungsermächtigung für den Bundesminister, Personen und Einrichtungen, die an Wirbeltieren Tierversuche durchführen, zu verpflichten, statistische Angaben über die Versuchsvorhaben, über die Zahl und Art der verwendeten Tiere sowie über die experimentielle Erfahrung der an den Versuchen beteiligten Personen mitzuteilen. Von diesen Statistiken sind auf längere Sicht weitere Erkenntnisse zu erwarten, um dadurch die Versuche und Tierzahlen weiter zu vermindern.

Artikel 1 Nr. 15

Die zwingende Vorschrift des § 9 a, daß Träger von Versuchstiereinrichtungen einen Tierschutzbeauftragten zu bestellen haben, erscheint grundsätzlich geeignet, bereits in einer frühen Phase der Ent-

scheidung über die Durchführung von Tierversuchen die Einbringung der Belange des Tierschutzes zu gewährleisten.

Er hat die Aufgabe, alle Personen, die an der Leitung oder der Durchführung der Versuche sowie mit der Haltung und der Pflege und Unterbringung der Versuchstiere beschäftigt sind, über tierschutzgerechtes Verhalten und über die einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterrichten; er hat weiterhin die Aufgabe, insbesondere durch Kontrollen sich zu überzeugen, ob die Vorschriften eingehalten werden. Ihm obliegt, die Einführung, Entwicklung oder Anwendung von Verfahren oder Einrichtungen zu fördern, die geeignet sind, Tierversuche entbehrlich werden zu lassen oder den Versuchstieren Schmerzen zu ersparen. Er hat laufende Aufzeichnungen über seine Tätigkeit zu führen.

§ 9c regelt die Verpflichtung des Trägers der Einrichtungen, den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm sind insbesondere Auskünfte zu erteilen, Zutritt zu den Räumen zu gewähren und die Teilnahme an Besprechungen zu ermöglichen. Soweit dies erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Anordnungen zur Unterstützung des Tierschutzbeauftragten treffen.

Absatz 2 dieser Vorschrift regelt, daß der Tierschutzbeauftragte Bedenken und Vorschläge unmittelbar dem Verantwortlichen der Einrichtung vortragen kann (Stabsfunktion).

Nach Absatz 3 hat der Tierschutzbeauftragte über die Erfüllung seiner Aufgaben Aufzeichnungen zu führen und der Genehmigungsbehörde zu berichten.

Artikel 1 Nr. 16

§ 10 stellt Regeln für Eingriffe und Behandlungen bei Tieren zur Aus- und Fortbildung auf. Absatz 2 legt dabei fest, daß in allen wichtigen Fragen des Tierschutzes hier gleiche Maßstäbe anzulegen sind wie bei Tierversuchen.

Artikel 1 Nr. 17

Die Überschrift entspricht dem erweiterten Inhalt des Abschnittes.

Artikel 1 Nr. 18

Buchstabe a

Die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen tierschutzwidrigen Zustände im gewerblichen Tierhandel und in der gewerblichen Tierzucht erfordern die Einführung einer Erlaubnispflicht.

Die Privilegierung von Züchtern, die Züchtervereinen angehören, hat sich in der Vergangenheit als nicht sachgerecht erwiesen.

Über § 9 Abs. 3 hinaus wird klargestellt, daß für Züchter von Versuchstieren über die Registrierung hinaus eine besondere Erlaubnis erteilt werden muß. Das Erlaubniserfordernis besteht auch für Versuchstierhändler.

Buchstabe b

Die erforderliche Übergangsregelung wird in Artikel 2 getroffen.

Buchstabe c

Beim Bundesminister wird eine Liste der Versuchstierzuchteinrichtungen geführt. Diese Vorschrift korrespondiert mit § 9 Abs. 3.

Artikel 1 Nr. 19

§ 11a regelt die Gründe für eine Versagung der Erlaubnis nach § 11, die Gründe für eine Rücknahme oder den Widerruf. Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen der Nachweis der Sach- und Fachkunde als erbracht anzusehen ist. Bis zum Vorliegen dieser Rechtsverordnung ist davon auszugehen, daß sich die Sachkunde auf Kenntnisse der Haltung und der Pflege der Tiere sowie ggf. auch auf die Kundenberatung erstrecken muß.

§ 11b Nr. 1 enthält ein Verbot des Handels mit Affen und Halbaffen sowie mit Raubkatzen mit einer Ausnahmemöglichkeit für zoologische Gärten und ähnliche Einrichtungen. Das Verbot ist aufgrund eingetretener tierschutzwidriger Zustände bei der Haltung dieser Tierarten notwendig geworden. Weitere Beschränkungen des Handels mit Wildtieren können durch Rechtsverordnungen des Bundesministers vorgenommen werden (§ 13 Abs. 1a). Nummer 2 verbietet, Vorrichtungen oder Stoffe gewerbsmäßig herzustellen oder in Verkehr zu bringen, deren Verwendung tierschutzwidrig wäre. Lediglich ein Verbot des Inverkehrbringens reicht nicht aus, da erfahrungsgemäß der Nachweis nicht zu führen sein wird, daß die fraglichen Vorrichtungen oder Stoffe nicht für den Export bestimmt sind. Nummer 3 der Vorschrift nimmt den bisherigen Wortlaut des § 11 Abs. 4 auf, jedoch mit der Maßgabe, daß die Altersgrenze auf 16 Jahre erhöht wird.

§ 11c regelt die Aufzeichnungspflicht über Herkunft und Verbleib der Tiere für Versuchstierzuchten und -haltungen sowie Versuchseinrichtungen. Eine Kontrolle über die Herkunft der Versuchstiere soll einem möglichen Diebstahl von Hunden und Katzen entgegenwirken.

§ 11d regelt eine Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen, die gewerblich zu Erwerbszwecken gezüchtet werden. Diese Vorschrift steht ebenfalls im Zusammenhang mit dem Ziel, der unrechtmäßigen Beschaffung dieser Tiere für Versuchszwecke entgegenzuwirken.

Artikel 1 Nr. 20

Der neue Absatz 2 des § 12 ermächtigt den Bundesminister, durch Rechtsverordnung zu verbieten, daß

lebende oder tote Wirbeltiere oder Teile von ihnen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn der Verdacht besteht, daß die Tiere im Herkunftsland oder auf dem Transport tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren.

Artikel 1 Nr. 21

Buchstabe a

Abweichend von der bisherigen Vorschrift enthält Absatz 1 nicht lediglich eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister, Vorschriften hinsichtlich artgerechter Haltung, Pflege und Unterbringung zu erlassen; vielmehr ist es aufgrund der seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes verstrichenen Jahre, in denen eine derartige Verordnung nicht erlassen wurde, notwendig, zur Beschleunigung einen gesetzlichen Auftrag zu vergeben. Abweichend von der bisherigen Regelung wird die zu erlassende Rechtsverordnung nicht lediglich Minimalvorschriften enthalten („soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich"), vielmehr soll die Rechtsverordnung die Artgerechtigkeit von Haltung, Pflege und Unterbringung gewährleisten. Demzufolge ist auch Nummer 1 der bisherigen Regelung weggefallen, wonach in der Verordnung insbesondere Art und Umfang einer Beschränkung der natürlichen Bewegungs- und Gemeinschaftsbedürfnisse von Tieren enthalten sein sollten.

Buchstabe b

Absatz 1a unterwirft serienmäßig hergestellte Räume, Käfige und andere Behältnisse zur Unterbringung und Beförderung einer behördlichen Zulassungspflicht.

Buchstabe c

Absatz 1b enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister, zum Schutz der Tiere das Halten von wildlebenden Tierarten, den Handel damit sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbieten oder genehmigungsabhängig zu machen. Die Vorschrift ist erforderlich, da sich in der Praxis gezeigt hat, daß aus Prestigegründen exotische Tiere gehalten werden, wobei durch fehlende Sachkenntnis bei der Haltung tierschutzwidrige Zustände aufgetreten sind.

Artikel 1 Nr. 22

Die Aufforderung an die zuständigen Behörden, bei der Durchführung des Gesetzes neben dem beamteten Tierarzt weitere Sachverständige der einschlägigen Bereiche zu beteiligen, entspricht im wesentlichen schon der gegenwärtigen Verwaltungspraxis.

Artikel 1 Nr. 23

§ 15a regelt die Einrichtung sogenannter Ethikkommissionen in den Ländern zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei den Genehmigungsverfahren von Versuchsvorhaben. Durch die Neufassung in § 8 werden bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben an die zuständigen Behörden erhöhte Anforderungen gestellt, zu deren Erfüllung ein hohes Maß an spezialisiertem Sachverstand erforderlich ist. Darüber hinaus erfordert die Neuregelung im Einzelfall schwierige Güterabwägungen bei der Beurteilung von Versuchsanträgen zwischen wirtschaftlichen/wissenschaftlichen Interessen und ethischen Grundsätzen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, vor der Entscheidung über die Genehmigung der Versuchsvorhaben den Ethikkommissionen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verfahrensregelung im einzelnen bleibt den Ländern überlassen. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Ethikkommissionen verstößt nicht gegen die Verwaltungshoheit der Länder, da die zuständige Behörde nicht an die Entscheidung der Ethikkommission gebunden ist. Lediglich im Falle einer abweichenden Entscheidung ist sie verpflichtet, dies der Kommission mitzuteilen. Absatz 4 verpflichtet die Länder, den Bundesminister über abweichende Entscheidungen der zuständigen Behörde zu unterrichten.

§ 15b regelt die Berufung eines Sachverständigenrates beim Bundesminister. Er bestimmt, daß der Rat alle vier Jahre zu der Frage Stellung nimmt, auf welche gesetzlich oder auf dem Verordnungswege vorgeschriebenen Tierversuche verzichtet werden kann.

§ 15c regelt die Zusammensetzung der Ethikkommissionen sowie des Sachverständigenrates. Sie sollen jeweils zu einem Drittel aus Vertretern der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften und des Tierschutzes bestehen. Weitere Vertreter spezieller wissenschaftlicher Fachrichtungen sind bei Bedarf hinzuzuziehen. Die Ethikkommissionen der Länder und der Sachverständigenrat beim Bund können sich öffentlich zu Fragen der Genehmigung von Tierversuchen äußern (§ 15c Abs. 2). Der Sachverständigenrat kann darüber hinaus in der Öffentlichkeit zu sonstigen Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

Artikel 1 Nr. 24

Buchstabe a

Absatz 1 unterwirft über die bisherigen Regelungen hinaus weitere Einrichtungen und Personen der Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden. Es sind dies Personen, die landwirtschaftliche Nutztiere züchten oder mit solchen Tieren aus dem eigenen Betrieb handeln, sowie Einrichtungen, in denen Tiere bestimmungsgemäß vorübergehend aufbewahrt werden, z. B. Tierpensionen.

Buchstabe b

Die Änderung der Verweisung ist die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Artikel 1 Nr. 25

Die in § 16a vorgesehene Berichtspflicht der Bundesregierung dient der umfassenden sachlichen Information des Parlaments über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes. Eine entsprechende Berichtspflicht in anderen Bereichen hat sich bewährt. Angesichts der Bedeutung, die der Tierschutz erlangt hat, ist es angemessen, auch hier eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Die in § 16b vorgesehene Ermächtigung für den Bundesminister, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, dient der anzustrebenden Verwaltungsvereinheitlichung.

Artikel 1 Nr. 26

Die Erhöhung des Strafrahmens von zwei auf drei Jahre bei besonders schwerwiegenden Fällen ist erforderlich, da in der Vergangenheit die von den Gerichten erkannten Strafen nicht hinreichend abschreckend wirkten bzw. der Schwere der Tat nicht angemessen waren.

Artikel 1 Nr. 27

Die Neufassung dieser Vorschrift berücksichtigt die Änderungen des Gesetzes. Der Bußgeldrahmen ist für die schwerwiegenden Fälle auf fünfzigtausend Deutsche Mark zu erhöhen.

Artikel 2

Zur Erfassung der bereits laufenden anzeigepflichtigen Tierversuche wird eine Übergangsfrist von drei Monaten festgelegt.

Eine Übergangsregelung zur Wahrung des Besitzstandes erlaubnispflichtiger Betriebe ist erforderlich. Dies wird durch die vorgesehene Anzeige erreicht.

Artikel 3

Die umfangreichen Änderungen des Gesetzes machen eine Neufassung erforderlich.

Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten von Vorschriften. Dabei wird berücksichtigt, daß eine Reihe von Vorschriften (Absatz 2) Einzelregelungen aus einem Bereich enthalten, den zukünftig neu zu regeln einer Rechtsverordnung des Bundes gemäß Artikel 1 Nr. 6 vorbehalten bleibt. Bis zu deren Inkrafttreten soll es bei den bisherigen Regelungen verbleiben.

Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333